

**Bericht des Vorstandes zur außerordentlichen  
Hauptversammlung der KTM Industries AG am 4.Oktober 2019  
zur Ermächtigung des Vorstandes zum Ausschluss des  
Andienungsrechtes der Aktionäre beim Rückerwerb eigener  
Aktien sowie zum Ausschluss des Kaufrechtes der Aktionäre  
(Ausschluss des Bezugsrechts) bei der Veräußerung eigenen  
Aktien (§ 65 (1b) iVm § 170 (2) iVm § 153 (4) AktG)**

## **1. Ermächtigungen**

In der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 4.Oktober 2019 sollen nachstehende Beschlüsse zu Tagesordnungspunkt 2.a und 2.b betreffend den Rückerwerb und die Veräußerung eigener Aktien vorgeschlagen werden:

- 1.1 Gemäß Tagesordnungspunkt 2.a wird der Vorstand gemäß § 65 (1) Z 8 AktG für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft sowohl über die Börse als auch außerbörslich auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechtes der Aktionäre zu erwerben und, ohne dass die Hauptversammlung vorher nochmals befasst werden muss, gegebenenfalls diese Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrates einzuziehen. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen. Der Anteil der zu erwerbenden Aktien darf 10% des Grundkapitals nicht übersteigen. Der Gegenwert pro zu erwerbender Stückaktie darf jeweils den durchschnittlichen ungewichteten Börseschlusskurs an der SIX Swiss Exchange der vergangenen 10 Handelstage um nicht mehr als 20% unterschreiten oder übersteigen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, mit ihr verbundener Unternehmen oder für deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.
- 1.2 Gemäß Tagesordnungspunkt 2.b wird der Vorstand für die Dauer von fünf Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eigene Aktien auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck zu veräußern oder zu verwenden und hierbei auch das quotenmäßige Kaufrecht der Aktionäre auszuschließen (Ausschluss des Bezugsrechtes) und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden.

## **2. Rechtliche Grundlagen**

- 2.1 Für den Erwerb und die Veräußerung eigener Aktien gilt das Gleichbehandlungsgebot, dem jedenfalls durch einen Erwerb oder eine Veräußerung über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot entsprochen wird. § 65 (1b) AktG sieht nur für die Veräußerung nicht aber für den Erwerb die Möglichkeit vor, dass

die Hauptversammlung eine andere Art der Verwertung beschließt oder den Vorstand zu einer anderen Art der Veräußerung ermächtigt. Beim Rückerwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft steht den Aktionären ein aus der Mitgliedschaft resultierendes Andienungsrecht zu. Nach einem Teil der Lehre bedarf es unabhängig vom Fehlen einer expliziten Regelung für den Erwerb einer Beschlussfassung durch die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit. Obwohl eine diesbezüglich Anordnung im Gesetz fehlt, erscheint es daher auch im Sinne einer sinngemäßen Anwendung des § 153 (4) AktG konsequent, dass der Vorstand einen schriftlichen Bericht über den Grund für den Ausschluss des Andienungsrechts an die Hauptversammlung erstattet.

- 2.2 Für die im unter Punkt 1.2 wiedergegebenen Beschluss vorgesehene Erteilung einer Ermächtigung an den Vorstand, bei der Veräußerung eigener Aktien das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, ordnet § 65 (1b) AktG ausdrücklich die Notwendigkeit einer Beschlussfassung durch die Hauptversammlung an, die einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bedarf. Für diesen Fall ordnet § 65 (1b) AktG iVm § 170 (2) AktG iVm § 153 (4) AktG die Erstattung eines schriftlichen Berichtes des Vorstandes über den Grund für den Bezugsrechtsausschluss an.
- 2.3 Die sachliche Rechtfertigung des Ausschlusses des Andienungsrechtes oder des Bezugsrechtes ergibt sich jeweils aus Gesellschaftsinteresse, Eignung, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit.

### **3. Zum Gesellschaftsinteresse**

#### **3.1 Zum Ausschluss des Andienungsrechtes beim Rückerwerb eigener Aktien**

- 3.1.1 Der Ausschluss des Andienungsrechtes der Aktionäre beim Rückerwerb von eigenen Aktien liegt im Gesellschaftsinteresse, wenn die Gesellschaft beabsichtigt, eigene Aktien zum Einsatz für nachstehend unter Punkt 3.2.1. beschriebenen Zweckes im Gesellschaftsinteresse einzusetzen oder beim Erwerb von eigenen Aktien durch die Gesellschaft zu „Investitionszwecken“ sowie für ein allfälliges Management der Kapitalstruktur der Gesellschaft, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses von Eigen- und Fremdkapital oder im Fall des Rückerwerbs zur Einziehung von eigenen Aktien.
- 3.1.2 Der Paketerwerb eigener Aktien von einem oder mehreren Aktionären unter Ausschluss des Andienungsrechtes der übrigen Aktionäre liegt entsprechend im Gesellschaftsinteresse, wenn etwa aufgrund des verfügbaren Zeitrahmens, der Berücksichtigung der allgemeinen und besonderen Markt- sowie Aktienkursentwicklungen oder der an der Börse verfügbaren Handelsvolumina davon auszugehen ist, dass eigene Aktien durch die Gesellschaft nicht innerhalb der erforderlichen Zeit oder nicht zu einem angemessenen Preis über die Börse oder durch öffentliches Angebot erworben werden können.
- 3.1.3 Der Paketerwerb eigener Aktien von einem oder mehreren Aktionären unter Ausschluss des Andienungsrechtes der übrigen Aktionäre liegt auch im Gesellschaftsinteresse, wenn dadurch die Aktionärsstruktur der Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf strategische Investoren, stabilisiert werden kann.

- 3.1.4 Insbesondere bei der Veräußerung von Unternehmensanteilen und Beteiligungen, kann es für die Gesellschaft von Vorteil sein, eigene Aktien teilweise oder gänzlich als Gegenleistung entgegennehmen zu können. Dadurch wird es möglich, eine Deinvestition (Veräußerung) von Gesellschaftsvermögen gleichzeitig mit dem Rückerwerb eigener Aktien oder Aktienpakete zu kombinieren. Die Möglichkeit, Aktien als Akquisitionswährung entgegennehmen zu können, kann Vorteile für die Gesellschaft im Zuge einer Veräußerungstransaktion schaffen.
- 3.1.5 Es liegt auch im Interesse der Gesellschaft im Zusammenhang mit eigenen Aktien, Put-Optionen, die die Gesellschaft bei Ausübung durch den Optionsberechtigten zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft verpflichten, oder Call-Optionen, die die Gesellschaft bei Ausübung zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft berechtigen, zu vereinbaren. Der Einsatz von Put-Optionen beim Aktienrückkauf kann etwa sinnvoll sein, wenn die Gesellschaft bei niedrigen Kursen beabsichtigt, eigene Aktien zurück zu erwerben. Durch den Einsatz von Call-Optionen kann sich die Gesellschaft ein bestimmtes Kursniveau für den Rückkauf von Aktien absichern. Die Vereinbarung von Optionen kann auch Liquiditätsvorteile bieten, da erst bei Ausübung der Option entsprechende Liquidität abfließt. Diese Geschäfte können praktisch und zweckmäßig nur mit bestimmten Marktteilnehmern abgeschlossen werden, sodass diese Geschäfte nur unter Ausschluss des Andienungsrechtes der Aktionäre erfolgen können.
- 3.1.6 Durch die Ermächtigung des Vorstandes wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, die für die Gesellschaftszwecke erforderlichen eigenen Aktien flexibel und zu optimierten Konditionen zu erwerben.
- 3.1.7 Durch Paketerwerbe sowie die Vereinbarung von Put- oder Call-Optionen, die einen entsprechenden Ausschluss der Andienungsrechtes der Aktionäre erfordern, können auch potentielle Nachteile für die Gesellschaft im Rahmen eines Aktienrückkaufprogramms vermieden werden. Das betrifft insbesondere Kursveränderungen während der Laufzeit des Programms mit negativen Auswirkungen auf den Erfolg bzw. die Kosten der Kapitalmaßnahme (insbesondere bei volatilen Märkten), Absicherung eines bestimmten Investitionsvolumens für das Programm oder das Angebot sowie Vermeidung von Börsenkursspitzen durch die erhöhte Nachfrage an der Börse aufgrund der Aktienrückkäufe durch die Gesellschaft.
- 3.2 Zum Ausschluss des Bezugsrechtes bei der Veräußerung eigener Aktien
- 3.2.1 Zur Umsetzung der Unternehmensstrategie kann es zweckmäßig sein, Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben (nachfolgend kurz als Unternehmenserwerb bezeichnet) oder Kooperationen einzugehen. Beim Unternehmenserwerb kann es für die Gesellschaft von Vorteil sein, eigene Aktien teilweise oder gänzlich als Gegenleistung anzubieten, um Aktionäre der Zielgesellschaft abzufinden, oder wenn der Verkäufer es vorzieht, anstelle von Bargeld ganz oder teilweise Aktien der Gesellschaft zu erhalten. Weiters kann es für die Gesellschaft auch aus strategischen oder sonstigen Gründen erforderlich sein, den Veräußerer als Aktionär in die Gesellschaft einzubinden. Durch die Verwendung eigener Aktien wird der Liquiditätsbedarf der Gesellschaft für Akquisitionen reduziert sowie die Abwicklung einer Akquisition beschleunigt, da bestehende Aktien verwendet werden können und keine neuen Aktien geschaffen werden

müssen. Die Möglichkeit, Aktien als Akquisitionswährung anbieten zu können, schafft damit einen Vorteil für die Gesellschaft im Wettbewerb um Akquisitionsobjekte. Zudem wird durch die Verwendung bestehender Aktien ein Verwässerungseffekt vermieden. Auch im Rahmen von Kooperationen kann es erforderlich oder sinnvoll sein, einen Kooperationspartner als Aktionär in die Gesellschaft einzubinden.

- 3.2.2 Durch eine Platzierung von eigenen Aktien unter Ausschluss des Kaufrechts der Aktionäre kann auch die Aktionärsstruktur der Gesellschaft erweitert oder stabilisiert werden. Das betrifft insbesondere die Verankerung des Aktionariats der Gesellschaft bei institutionellen Investoren. Weiters kann es aus strategischen Überlegungen für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zweckmäßig sein, einen Investor, welcher durch seine Kompetenz und/oder sein Investitionskapital neue Geschäftsmöglichkeiten für die Gesellschaft eröffnen oder die Marktstellung der Gesellschaft verfestigen oder stärken kann, als neuen Aktionär für die Gesellschaft zu gewinnen.
- 3.2.3 Die Veräußerung oder Verwendung eigener Aktien unter Ausschluss des Kaufrechts der Aktionäre ermöglicht eine rasche Platzierung. Dadurch kann die Gesellschaft sich bietende Marktchancen, insbesondere hinsichtlich des Preisniveaus der Aktien, rasch und flexibel für Veräußerung oder Verwendung von eigenen Aktien nutzen.
- 3.2.4 Durch den Verkauf oder die Verwendung eigener Aktien kann die Gesellschaft im Einzelfall einen besonderen Finanzierungsbedarf kostengünstiger abdecken als durch eine Fremdfinanzierung. Vor allem bei der Finanzierung einer Unternehmensakquisition oder bei der Deckung eines Refinanzierungsbedarfs der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften kann es aufgrund der Höhe des erforderlichen Finanzierungsbedarfs und/oder des zur Verfügung stehenden Zeitrahmens, innerhalb dessen das Finanzierungserfordernis abgedeckt werden muss, unter Berücksichtigung der allgemeinen und besonderen Markt- sowie Aktienkursentwicklungen oder der an der Börse verfügbaren Handelsvolumina der Fall sein, dass der erforderliche Finanzierungsbedarf nicht oder nicht in der erforderlichen Zeit durch einen Verkauf der eigenen Aktien über die Börse oder durch öffentliches Angebot an die Aktionäre abgedeckt werden kann. Die ausschließliche Veräußerung der eigenen Aktien über die Börse oder durch öffentliches Angebot ist mit einer Mittelbeschaffung zur Abdeckung eines Finanzierungsbedarfs der Gesellschaft insbesondere dann nicht vereinbar, wenn aufgrund der üblichen Handelsvolumina an der Börse die eigenen Aktien nicht in der erforderlichen Zeit oder nicht zu marktkonformen Kursen platziert werden können.
- 3.2.5 Die vorgesehene Ermächtigung an den Vorstand, eine andere Art der Veräußerung auch unter Ausschluss des Kaufrechts der Aktionäre zu beschließen, ermöglicht dem Vorstand, die sich für die Veräußerung von Paketen eigener Aktien bietenden Möglichkeiten schnell und flexibel und zu einem angemessenen Preis zu nutzen. Dies ist für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung, um Marktchancen rasch und flexibel zu nutzen. Durch den Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit können auch potentielle Nachteile für die Gesellschaft vermieden werden. Das betrifft insbesondere negative Kursveränderungen durch den Abgabedruck an der Börse oder während eines Veräußerungsprogramms (insbesondere bei volatilen Märkten), Vermeidung einer Spekulationsgefahr („short selling“) gegen die Aktie während des Veräußerungsprogramms sowie Absicherung eines bestimmten

Veräußerungserlöses, insbesondere in einem schwierigen Börseumfeld (Ausschluss des Platzierungsrisikos).

- 3.2.6 Durch die Ermächtigung zum Ausschluss des Kaufrechts der Aktionäre wird die Gesellschaft insbesondere auch in die Lage versetzt, die Vorteile eines sogenannten Accelerated Bookbuilding-Verfahrens zu nutzen und damit auch ein Platzierungsrisiko zu verringern. Bei einem Accelerated Bookbuilding-Verfahren kann die Gesellschaft die Preisvorstellungen des Marktes während einer kurzen Angebotszeit exakter und rascher bewerten.
- 3.2.7 Ein öffentliches Angebot bedarf einer erheblich längeren Vorlaufzeit zur Erstellung und Genehmigung eines Kapitalmarktprospekt. Eine Platzierung unter Ausschluss des Kaufrechts der Aktionäre und unter Anwendung einer Prospektausnahme vermeidet diese Nachteile. Durch eine prospektfreie Platzierung können auch die Haftungsrisiken der Gesellschaft im Vergleich zu einem prospektpflichtigen öffentlichen Angebot reduziert werden.
- 3.2.8 Ein Ausschluss des Kaufrechts der Aktionäre kann auch im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung und Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft vorteilhaft sein, wenn mit eigenen Aktien Mehrzuteilungsoption (sogenannter Greenshoe) bedient werden können. Zur Veräußerung eigener Aktien kann es auch zweckmäßig sein, Optionen zu vereinbaren, die die Gesellschaft bei Ausübung zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft berechtigen (Put-Option) oder die die Gesellschaft bei Ausübung durch den Optionsberechtigten zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft verpflichten (Call-Option).

#### **4. Zu den Kriterien Eignung, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit**

##### **4.1 Der Ausschluss des Andienungsrechtes ist geeignet, erforderlich und verhältnismäßig**

- 4.1.1 Die Ermächtigung des Vorstands zum Rükckerwerb eigener Aktien unter Ausschluss des Andienungsrechtes der Aktionäre ist zur Beschaffung eigener Aktien für die unter 3.1. beschriebenen Zwecke im Gesellschaftsinteresse geeignet und erforderlich.
- 4.1.2 Der Ausschluss des Andienungsrechtes der Aktionäre bei außerbörslichen Rükckerwerb von eigenen Aktien durch die Gesellschaft führt nicht zu einem Verwässerungseffekt zulasten der Aktionäre und es droht keine Verwässerung der Beteiligungsquote. Durch den Ausschluss des Andienungsrechtes der Aktionäre wird keine dem Gleichbehandlungsgrundsatz widersprechende Erwerbsart legitimiert. Der Vorstand ist daher auch bei einer anderen Art der Veräußerung an den Gleichbehandlungsgrundsatz gebunden, der unsachliche Differenzierungen verbietet. Der ausgewählte Erwerb von einzelnen Aktionären ist daher nur dann zulässig, sofern eine Differenzierung möglich und eine sachliche Rechtfertigung gegeben ist. Die Anforderungen an die sachliche Rechtfertigung sind umso niedriger, je näher der von der Gesellschaft bezahlte Kaufpreis am Börsenkurs liegt, da in einem derartigen Fall jeder Aktionär ohnehin die Börse als Ausstiegsmedium in Anspruch nehmen kann. Umgekehrtes gilt für den Fall einer größeren Abweichung vom Börsenkurs. Eine Abwägung der dargelegten Interessen der Gesellschaft für einen

Rückerwerb von eigenen Aktien einerseits und des Interesses der Aktionäre der Gesellschaft, Aktien über die Börse an die Gesellschaft im Rahmen eines Aktienrückkaufprogramms zu veräußern oder der Gesellschaft die Aktien auf andere Weise anzudienen andererseits, ergibt insbesondere im Hinblick auf den ungeachtet des Ausschlusses des Andienungsrechts weiterhin geltenden Gleichbehandlungsgrundsatz, dass die Ermächtigung zum Rückerwerb eigener Aktien unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre nicht unverhältnismäßig ist.

#### 4.2 Der Ausschluss des Kaufrechts ist geeignet, erforderlich und verhältnismäßig

4.2.1 Die Ermächtigung des Vorstands zur Veräußerung der eigenen Aktien auf eine andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot und zwar unter Ausschluss des Kaufrechts der Aktionäre (Ausschluss des Bezugsrechts) ist für die unter Punkt 3.2. angeführten Zwecke im Gesellschaftsinteresse geeignet und erforderlich. Die Verwendung von eigenen Aktien als Gegenleistung für eine Akquisition setzt den Ausschluss des Kaufrechts der Aktionäre voraus, da das zu erwerbende Vermögen in seiner Zusammensetzung (etwa Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen) in der Regel nicht von allen Aktionären erbracht werden kann. Die Vereinbarung von Put- oder Call-Optionen ist geeignet und erforderlich, um kurzfristig und flexibel auf Marktsituationen reagieren zu können. Sie können nur mit bestimmten Marktteilnehmern abgeschlossen werden, sodass für eine Veräußerung oder sonstige Übertragung der eigenen Aktien im Rahmen dieser Geschäfte das Kaufrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden muss. Der Ausschluss des Kaufrechts ist auch dann geeignet und erforderlich, wenn Aktienpakete angesichts der üblichen Handelsvolumina an der Börse nicht innerhalb des erforderlichen Zeitraums oder nicht zu angemessenen Preisen über die Börse verkauft werden können.

4.2.2 Im Umfang der üblichen Handelsvolumina steht den Aktionären der Zukauf von Aktien über die Börse offen, sodass es im Regelfall auch bei Veräußerung von eigenen Aktien durch die Gesellschaft unter Ausschluss des Kaufrechts der Aktionäre diesen möglich sein sollte, im Wege des Zukaufs über die Börse eine Verwässerung ihrer Beteiligungsquote zu verhindern. Die Gegenleistung bei der Veräußerung von eigenen Aktien unter Ausschluss des Kaufrechts der Aktionäre wird abhängig von den Marktkonditionen anhand von (durchschnittlichen) Aktienkursen und des Kursniveaus der Aktien festgesetzt; gegebenenfalls auch anhand marktüblicher Berechnungsmethoden ermittelter Marktwerte von Optionen, insbesondere unter Berücksichtigung des Ausübungspreises sowie geleisteter und/oder vereinnahmter Optionsprämien. Unter der Voraussetzung, dass der Veräußerungspreis für die eigenen Aktien angemessen ist, besteht bei der Veräußerung und Verwendung eigener Aktien in der Regel keine – etwa mit einer Kapitalerhöhung vergleichbare – Verwässerungsgefahr für die Aktionäre. Es verändert sich zwar auch bei der Veräußerung eigener Aktien die Beteiligungsquote des Aktionärs, doch wird damit nur jene Quote wiederhergestellt, die vor dem Rückerwerb der eigenen Aktien durch die Gesellschaft bestand und sich nur aufgrund der Beschränkungen der Rechte aus eigenen Aktien für die Gesellschaft vorübergehend verändert hat. Die Veräußerung oder Verwendung eigener Aktien unter Ausschluss des Kaufrechts der Aktionäre sowie die Festsetzung der Bedingungen der Veräußerung oder Verwendung erfordert die Zustimmung des

Aufsichtsrats der Gesellschaft. Selbst wenn es durch den Ausschluss der Kaufmöglichkeit zu Nachteilen für die Altaktionäre kommt, halten sich diese angesichts des mit 10 % des Grundkapitals limitierten Rückkaufsvolumens in engen Grenzen. Eine Abwägung der Interessen der Gesellschaft an der Verwendung oder Verwertung der eigenen Aktien und/oder an der Finanzierung der Gesellschaft einerseits und des Interesses der Altaktionäre am Erhalt ihrer quotenmäßigen Beteiligung andererseits führt somit dazu, dass die Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nicht unverhältnismäßig ist.

Wels, im September 2019